



# LAWOG

MEHR ALS GEWOHNT

# Hausordnung



**NEUSIEDLER**  
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft  
reg. Gen.m.b.H. • FN 71252h • UID: ATU55635003



# Wichtige Informationen für Wohnungen ohne kontrollierte Wohnraumlüftung

## Wohn- und Lebensraum

Die heutigen Standards von Energieeffizienz und Umweltschutz machen eine kompakte Bauweise ebenso wie eine fast dichte Gebäudehülle notwendig.



Bei der Verarbeitung hochwertiger Baustoffe (z.B.: Mörtel, Gips, Ziegel, Beton) werden erhebliche Mengen an Wasser verwendet. Dieses gebundene Wasser – Baurestfeuchtigkeit – muss über einen längeren Zeitraum bewusst abgeführt werden, da die dichte Gebäudehülle ein selbstständiges Entweichen verhindert.

Zusätzlich produzieren wir selbst Feuchtigkeit beim Bewohnen wie etwa durch Kochen, Waschen, Duschen, Schlafen etc.

**Der Abtransport der Restfeuchte sowie die Austrocknung des Gebäudes (Neubau) wird NUR durch richtiges Beheizen und Belüften der Räume erfolgen.**

## Checkliste zur Vermeidung von Schimmelbildung

An erster Stelle steht die Überprüfung der Lüftungswohnheiten.

### Richtiges Lüften

In einem 4-Personen-Haushalt werden täglich bis zu 10 Liter Wasser abgegeben.

Diese Feuchtigkeit ist auf dem schnellsten Weg ins Freie abzuführen.

#### Dafür lassen sich einfache Regeln aufstellen:

Die Belüftung der Wohnung

- mindestens 3 mal täglich
- morgens nach dem Aufstehen
- tagsüber oder bei Berufstätigen beim Eintreffen in der Wohnung und vor dem Schlafengehen.

### Belüftungsdauer

Diese richtet sich nach der Außentemperatur. Ein Belüftungsvorgang sollte mindestens 5 bis 15 Minuten dauern. Faustregel: zumindest solange Lüften, bis sich keine Feuchtigkeit mehr an der kalten Außenseite der geöffneten Fenster niederschlägt.

### Geeignetste Lüftungsmethode

Querlüftung: Bei weit geöffneten Fenstern und Türen gegenüberliegender Räume zieht eine kräftige Luftbewegung (Durchzug) energiesparend auch Luftpolster aus Nischen oder Ecken ab.

### Kippstellung der Fenster

Die Energieverluste sind größer als bei der Stoßlüftung. Das Auskühlen der Räume erhöht die Wahrscheinlichkeit der Feuchtigkeitsbildung durch Kondensation.

### Raumlufttemperatur

soll in keinem Raum unter 20 Grad Celsius betragen.

### Entstehende Feuchtigkeit sofort unmittelbar ins Freie ableiten

Die beim Kochen, Duschen, Waschen etc. entstehende Feuchtigkeit ist ausschließlich ins Freie abzuleiten. Nicht zulässig ist ein Weiterleiten der gesättigten Luft in andere Räume durch Öffnen der Innentüren.

### Anschaffung eines Hygrometers zur Überprüfung der relativen Luftfeuchtigkeit

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Luftfeuchtigkeit kann ganz einfach selbst mittels eines Hygrometers

durchgeführt werden. Dabei sollte eine relative Luftfeuchtigkeit von 40 – 60% nicht überschritten werden.

### Positionierung der Einrichtungsgegenstände

Sämtliche Einrichtungsgegenstände sind in einem Mindestabstand von 5 cm zu den Außenwänden aufzustellen, um eine ordnungsgemäße Zirkulation zwischen diesen und den Wandkonstruktionen zu gewährleisten. Daher ist auch der Verbau von Möbelstücken mit Verblendungen hin zu Decken- bzw. Fußbodenkonstruktionen nicht sinnvoll (Variante: Einbau Lüftungsgitter).

Die Positionierung der Vorhänge hat so zu erfolgen, dass ein Zuströmen der erwärмten Luft des Heizkörpers hin zur Fensterkonstruktion möglich ist. Kein Verstellen der Fensterbank durch Blumen u. ä.

### Einsparung an Heizkosten

Da sich trockene Raumluft schneller erwärmt, bringt regelmäßiges Lüften eine Ersparnis an Heizkosten!

### Vor Beginn der Heizsaison alle Heizkörper entlüften!



**WICHTIG!**  
**Beschlagen sich die Fenstergläser**  
**(Anzeichen für zu hohe**  
**Raumluftfeuchtigkeit) so ist**  
**unbedingt zu lüften.**

# Wichtige Informationen für Wohnungen mit kontrollierter Wohnraumlüftung

## Wohn- und Lebensraum

Die heutigen Standards von Energieeffizienz und Umweltschutz machen eine kompakte Bauweise ebenso wie eine fast dichte Gebäudehülle notwendig.



### Raumlufttemperatur

soll in keinem Raum unter 20 Grad Celsius betragen.

### Hygrometer zur Überprüfung der relativen Luftfeuchtigkeit

Die relative Luftfeuchtigkeit von 40 – 60% sollte nicht überschritten werden.

Bei extremer Feuchtigkeitsbildung, wie z.B. länger dauerndes Dampfbügeln oder Baden mehrerer Personen in Folge, empfiehlt es sich trotzdem durch Stoßlüften der Fenster die Feuchtigkeit rasch abzuführen.

### Positionierung der Einrichtungsgegenstände

- Einrichtungsgegenstände sind mit 5 cm Abstand zu den Außenwänden aufzustellen, um eine ordnungsgemäße Luftzirkulation zu gewährleisten.

Bei der Verarbeitung hochwertiger Baustoffe (z.B.: Mörtel, Gips, Ziegel, Beton) werden erhebliche Mengen an Wasser verwendet. Dieses gebundene Wasser – Baurestfeuchtigkeit – muss über einen längeren Zeitraum bewusst abgeführt werden, da die dichte Gebäudehülle ein selbstständiges Entweichen verhindert.

Zusätzlich produzieren wir selbst Feuchtigkeit beim Bewohnen wie etwa durch Kochen, Waschen, Duschen, Schlafen etc.

**Der Abtransport der Restfeuchte sowie die Austrocknung des Gebäudes wird NUR durch richtiges Beheizen und die dauerhafte Inbetriebnahme aller Wohnraumlüfter gewährleistet.**

- Kein raumhoher Verbau von Möbelstücken mit Verblendungen (Ausnahme ermöglicht der Einbau von Lüftungsgittern).
- Die Positionierung der Vorhänge hat so zu erfolgen, dass ein Zuströmen der erwärmtten Luft des Heizkörpers hin zur Fensterkonstruktion möglich ist. Kein Verstellen der Fensterbank durch Blumen o. ä.
- Vor den Wohnraumlüftgeräten keine Vorhänge oder sonstige Verbauten.

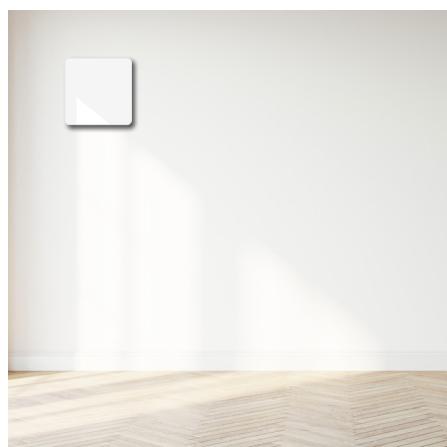
---

**Vor Beginn der Heizsaison sollten Sie alle Heizkörper entlüften!**

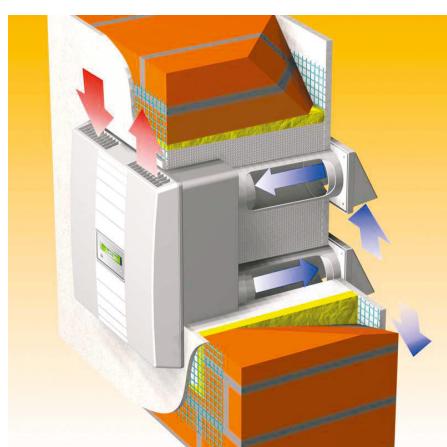
---

# Die **10 Vorteile** Ihrer kontrollierten Wohnraumlüftung – vor allem in der Heizperiode

Die heutigen Standards von Energieeffizienz und Umweltschutz machen eine kompakte Bauweise ebenso wie eine fast dichte Gebäudehülle notwendig.



- ① Feuchtigkeit, die beim Kochen, Duschen, Waschen usw. entsteht wird unmittelbar ins Freie abgeleitet.
- ② In einem 4-Personen-Haushalt werden täglich bis zu 10 Liter Wasser abgegeben. Auch diese Feuchtigkeit wird auf dem schnellsten Weg ins Freie abgeführt.
- ③ Es ist kein regelmäßiges Öffnen der Fenster (morgens nach dem Aufstehen; tagsüber oder vor dem Schlafengehen) mehr notwendig.
- ④ Der permanente Luftaustausch verhindert das Einströmen kalter Außenluft, da diese durch die Abluft vorgewärmt wird und somit temperierte Frischluft in die Räume zurückströmt.
- ⑤ Die Heizenergie bleibt im Raum.
- ⑥ Sie sparen Energie und damit Heizkosten.
- ⑦ Der Stromverbrauch pro Gerät entspricht nur dem von rund zwei Stunden Bügeln bzw. bei neunmonatigem Dauerbetrieb (Sept. – Mai)\*.
- ⑧ Keine Feinstaubbelastung durch Standardfilter. Ihnen obliegt es, diese Geräte mindestens einmal jährlich zu warten, was insbesondere den Austausch der Filter zu umfassen hat.
- ⑨ Der Einsatz spezieller Pollenfilter für Allergiker ist möglich.
- ⑩ Ständige Frischluftzufuhr in Verbindung mit einer behaglichen Raumtemperatur lässt keine Schimmelbildung zu.



## Sie erhalten eine fachgerechte Einschulung.

Für die weitere Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gebäudeverwaltung gerne zur Verfügung.

# Abwicklung und Vermeidung von Versicherungsschäden

Die Gebäudeverwaltung der LAWOG möchte Ihnen als Serviceleistung einen Leitfaden zur Vermeidung bzw. zur Abwicklung von Schäden, welche von der Gebäudeversicherung gedeckt sind, übermitteln. Am häufigsten treten Leitungswasserschäden, Abflussverstopfungen, Brandschäden sowie Sturm- und Hagelschäden in Wohnanlagen auf. Um die Unannehmlichkeiten solcher Schadeneignisse möglichst gering zu halten oder diese Schäden überhaupt zu vermeiden, ersuchen wir auch in Ihrem eigenen Interesse um Beachtung folgender Maßnahmen:

## 1. So können Sie **Leitungswasser- und Verstopfungsschäden** vermeiden oder einschränken:

- Bei Waschmaschinen und Geschirrspülern Schläuche und Anschlüsse regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls austauschen.
- Wasserstopper prüfen und notfalls auswechseln.
- Bei Nichtbetrieb (Geschirrspüler, Waschmaschine, etc.) das Wasserzuleitungsventil schließen.
- Beim Betrieb von Waschmaschinen oder Geschirrspülern in der Wohnung anwesend sein.
- Visuelle Überprüfung der WC-Spülkastenzuläufe (Sichtkontrollen) durchführen.
- Wartung diverser Verschleißfugen im Bereich Badewanne, Duschtasse sowie Fliesenbeck- und Wandfugen (Silikonfugen) durchführen.
- Katzenstreu, Öle, Fette sowie diverse Hygieneartikel nicht in den Ablauf entsorgen.
- Bei Erkennen von Wasserflecken sofort die LAWOG verständigen.
- Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen das Hauptventil der gesamten Wasserversorgung der jeweiligen

## 2. So können Sie **Brandschäden** vermeiden:

- In den allgemeinen Gängen und im Stiegenhaus keine Gegenstände ablagern. Diese verringern die Breite Ihrer Fluchtwege und erweitern die Brandherde.
- Neben Öfen keine brennbaren Gegenstände lagern.
- Die in Ihrer Wohnanlage befindlichen Brandschutztüren nicht aufkeilen – Brandschutztüren sollten immer selbstständig schließen.
- Die in Ihrer Wohnung befindlichen E-Geräte regelmäßi-

Big einer Sichtkontrolle unterziehen (Anschlüsse und Kabel).

- Machen Sie sich mit der Handhabung der Handfeuerlöscher vertraut. Betriebshinweise am Löscher beachten (im Bedarfsfall fehlt die Zeit dafür).
- Offenes Feuer, Kerzen (z. B. Adventkranz und Christbaum), eingeschaltete Kochplatten nicht unbeaufsichtigt lassen.

## 3. So können Sie **Sturmschäden** vermeiden:

- Fenster und Türen schließen, Jalousien nach oben geben.

Sollte jedoch einmal trotz Einhaltung dieser Maßnahmen ein Schadensfall eintreten, so brauchen Sie nicht zu verzweifeln. Wir haben auch in diesem Fall einen Leitfaden für Sie vorbereitet:

### Maßnahmen im **Schadensfall**

- Sofortige Benachrichtigung der LAWOG. Bei Gefahr in Verzug soll umgehend ein Professionist verständigt werden.
- Ventile schließen und feststellen, dass die Wasserzufluss dauerhaft unterbrochen ist.
- Wegschaffen von gefährdeten Gegenständen aus den betroffenen Bereichen.
- Überschüssiges stehendes Wasser gründlich entfernen (Böden aufwischen).
- Bei Einsatz von Trockengeräten den Anweisungen des Aufstellers nachkommen.

TIPP: Haushaltversicherung für Wohnungsinhalt abschließen. Notrufnummern beim Telefon anbringen.

## **HAUSORDNUNG:**

Die Vermieterin im Sinne der Hausordnung beabsichtigt, mit den nachstehenden Bestimmungen jedem Mieter/jeder Mieterin das Wohnen im Hause in Ruhe und Ordnung zu sichern.

### **I. Reinhaltung / Feuerpolizeiliche Bestimmungen**

1. Der Mieter/Die Mieterin ist zur Reinhaltung sowie zur Belüftung der gemieteten Räume sowie der gemeinsam genutzten Gebäudeteile (Stiegen, Vorhäuser, Dachböden, Keller, Höfe, etc.) verpflichtet. Bei Abschluss des Mietvertrags wurde dem Mieter/der Mieterin das Merkblatt für Wohnungen mit/ohne kontrollierter Wohnraumlüftung übergeben.

Die Reinigung der allgemeinen Gebäudeteile sowie der Außenanlagen besorgt ein Hausbesorger/eine Hausbesorgerin/eine Hausbetreuungsperson oder eine Fachfirma bzw. in vielen Objekten die Hausgemeinschaft.

In diesem Fall wird der genau einzuhaltende Reinigungsturnus im Bedarfsfall von der Gebäudeverwaltung der Vermieterin aufgestellt und im Haus angeschlagen. Jener Mieter/Jene Mieterin, der/die im Turnus an der Reihe ist, hat die Verpflichtung zur Reinigung der allgemeinen Gebäude- und Anlagenteile.

2. Im Falle der Verunreinigung der Wohnung mit Ungeziefer hat der Mieter/die Mieterin unverzüglich die restlose Beseitigung des Ungeziefers auf eigene Kosten durchführen zu lassen; er/sie haftet uneingeschränkt für sämtliche Folgeschäden. Kommt er/sie dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Vermieterin gestellten Frist nicht nach, ist diese zur Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters/der Mieterin berechtigt.

Bei Ratten- und Mäusebefall ist umgehend die Gebäudeverwaltung der Vermieterin zu verständigen.

3. In Klossets, Wasch- und Abwaschbecken bzw. Badewannen dürfen keine festen Abfälle und/oder Öle u.dgl. entsorgt werden.
4. Die Müllentsorgung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den entsprechenden Verordnungen der zuständigen Gemeinde durchzuführen.
5. Jede Wasserverschwendungen ist zu vermeiden. Allfällige Undichtheiten bei Armaturen und WC-Spülkästen sowie sämtliche Schäden an dauerelastischen Anschlussverfugungen sind umgehend zu beheben. Die Behebung von Schäden, die durch das Verschulden des Mieters/der Mieterin in diesem Bereich verursacht werden, erfolgt auf Kosten des/der den Schaden verursachenden Mieters/Mieterin.
6. Sollte ein Mieter/eine Mieterin, dessen/deren Angehörige, Mitbewohner/Mitbewohnerinnen, Besucher/Besucherinnen, Lieferanten usw. eine besondere Verunreinigung des Stiegenhauses oder anderer gemeinsam genutzter Gebäudeteile oder der Außenanlagen verursacht haben, so ist der betreffende Mieter/die betreffende Mieterin verpflichtet, unverzüglich die Reinigung vorzunehmen. Bei Nichtbefolgung wird die Reinigung von der Vermieterin anderweitig, jedoch auf Kosten des Mieters/der Mieterin, veranlasst.
7. Hauswirtschaftliche Arbeiten mit einem unvermeidbaren Ausmaß an Lärmentwicklung dürfen nur an Werktagen in der Zeit zwischen 7 Uhr und 20 Uhr vorgenommen werden.
8. Es ist untersagt, Teppiche, Tischtücher, Schuhabstreifer, Staubaufzähler, etc. im Stiegenhaus oder von Fenstern, Balkonen, Loggien, etc. auszustauben.  
Das Waschen von Teppichen ist im gesamten Bereich der Wohnanlage verboten.

9. Schuhe dürfen im Vor- und Stiegenhaus nicht geputzt und/oder abgestellt werden. Ebenso ist das Aufstellen jeglicher Gegenstände im Stiegenhaus, im Dachboden sowie in allen anderen allgemein zugänglichen Räumlichkeiten des Hauses aus feuerpolizeilichen Gründen (gem. OÖ. Feuerpolizeiverordnung) untersagt. Die Gebäudeverwaltung der Vermieterin ist im Interesse der Sicherheit berechtigt und verpflichtet, solche Gegenstände ohne weitere Aufforderung umgehend

kostenpflichtig entfernen bzw. entsorgen zu lassen.

10. Die vor Wohnungstüren ausgelegten Fußabstreifer sind wöchentlich mindestens einmal vom Mieter/von der Mieterin selbst auszuklopfen und der Schmutz darunter zu entfernen.
11. Das Abstellen von größeren Möbelstücken und Gegenständen auf Balkonen, Loggien und Terrassen sowie das Aufhängen von Wäsche außerhalb oder oberhalb der Balkon- oder Loggienbrüstung und auf Terrassen ist nicht gestattet.
12. Die Verpflichtung zur Reinhaltung durch den Mieter/die Mieterin betrifft ebenfalls Garagen, Tiefgaragenabstellplätze und sonstige PKW-Abstellplätze.
13. Das Waschen von (Kraft-)Fahrzeugen jeglicher Art ist innerhalb der Wohnanlage nicht gestattet.

## **II. Instandhaltung**

1. Alle Schäden, die von einem Mieter/von einer Mieterin in gemeinsam genutzten Räumen und an deren Einrichtung wahrgenommen werden, sind umgehend der Gebäudeverwaltung der Vermieterin zur Kenntnis zu bringen. Auftretender Gasgeruch ist sofort dem Gasversorgungsunternehmen zu melden.
2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haften für alle Beschädigungen, welche durch deren Kinder an und in den Häusern sowie im Bereich der Wohnanlage verursacht werden. Der Mieter/Die Mieterin ist verpflichtet, seine/ihre Kinder zu ruhigem, anständigem Benehmen anzuhalten und sie bei der Benützung gemeinsamer Räume und/oder von Spielplätzen, soweit diese zur Wohnanlage gehören, zu beaufsichtigen. Radfahren und Fahren mit Kinderfahrzeugen (Tretroller, Dreirad, etc.), Skateboards, Inline-Skatern, u.dgl. ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt, keinesfalls aber im Bereich von Hauszugängen und vor Wohnungsfenstern sowie bei Garagen- und Parkplatz einfahrten.  
Das Abschießen von Knallpräparaten oder Flüssigkeitspistolen u.dgl. im Haus und im Bereich der gesamten Wohnanlage ist verboten.
3. Die Ausführung von Innenreinigungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen ist nur dort gestattet, wo dies entweder ausdrücklich vorgesehen ist, oder wo dies ohne Beeinträchtigung der übrigen Mieter/Mieterinnen bzw. ohne Verschmutzung der Verkehrs- und/oder Abstellflächen geschehen kann.
4. Für die Einzelversorgung von Wohnungen ist die Anbringung von zusätzlichen Empfangsanlagen für Rundfunk und Fernsehen, wie z.B. Parabolantennen, an der Fassade sowie in den Loggien oder auf Balkonen der Vermieterin vorher schriftlich anzugeben. Der Vermieterin steht gemäß § 9 Abs 1 MRG ein Ablehnungsrecht zu. Wünscht die Mehrheit der Mieterschaft auf eigene Kosten eine derartige Installation für das gesamte Objekt (Wohnanlage), so wird von der Gebäudeverwaltung der Vermieterin über die Montage an geeigneter Stelle entschieden.

## **III. Vermeidung von Schimmelbildungen im Keller**

Kellerräume sollten gelegentlich gelüftet werden. Allerdings sind hierbei, speziell bei Neubauten, einige Hinweise zu beachten um etwaigen Kondensat- und Schimmelbildungen vorzubeugen.

- Wenn die Temperatur und/oder die Luftfeuchtigkeit im Freien höher ist als im Keller (v.a. in der warmen Jahreszeit), sind die Kellerfenster und Gangtüren geschlossen zu halten. Ansonsten können die Kellerfenster durchgehend gekippt bleiben (in der Regel von Oktober bis Mai).  
Begründung: Von außen eindringende Wärme und feuchte Luft kühlen im Kellerraum ab. Die ausfallende Kondensatfeuchtigkeit schlägt sich an den Kellerwänden und an allen im Keller gelagerten Gegenständen nieder und bildet einen idealen Nährboden für Schimmelbildungen.
- Wenn im Sommer Lüftvorgänge erforderlich sind, sollten sich diese auf die frühen (kühlen) Morgenstunden beschränken.
- Regale sollten mit etwas Abstand (Hinterlüftungsmöglichkeit) zur Wand platziert werden.
- Sensible und wertvolle Gegenstände (z.B. Schuhe, Kleidung, Ledergegenstände, Bücher, Textilien, etc.) sollten aus den obigen Gründen grundsätzlich nicht im Keller aufbewahrt werden.

Schäden durch Schimmelbildungen an Inventar/Privateigentum des Mieters/der Mieterin unterliegen keiner Haftung durch die Vermieterin.

#### **IV. Ruhe und Ordnung**

In der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr darf die Nachtruhe in keiner Weise gestört werden. Auch tagsüber ist auf die Einhaltung der Ruhe mit Rücksicht auf Schichtarbeiter/innen und Kranke usw. zu achten. Jedes Lärmen, Schreien, Türenzuschlagen, übermäßig lautes und langes Spielen auf Musikinstrumenten, das über Zimmerlautstärke hinausgehende Einstellen von Rundfunk- und Fernsehgeräten oder von Musikapparaten ist bei Tag und Nacht unbedingt zu unterlassen.

Die Ausübung von Arbeiten, auch mit gewerbebehördlicher Genehmigung, durch welche Mitbewohner/innen in ihrer Ruhe gestört werden könnten, ist nur von Montag bis Samstagmittag erlaubt.

Waschmaschinen und andere lärmende Haushaltsgeräte dürfen nur in der Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr in Betrieb sein.

#### **V. Waschküchen**

In Objekten, in denen die Waschküche mit entsprechenden Geräten von der Vermieterin ausgerüstet wurde, wird jedem Mieter/jeder Mieterin ein bestimmter Tag zur Benützung der Waschküche, des Wäscheplatzes bzw. Trockenraumes und aller dazugehöriger Sondereinrichtungen nach der jeweils gültigen Waschordnung zugewiesen.

Vor 6 Uhr früh und nach 22 Uhr abends darf die Waschküche auf keinen Fall benutzt werden, ebenso wenig an Sonn- und Feiertagen. Fällt ein Waschtag auf einen staatlich anerkannten Feiertag, so verschiebt sich der Rest dieser Waschwoche um diesen Tag, es sei denn, dass ein eingeteilter Mieter/eine eingeteilte Mieterin auf die Durchführung seines/ihres Waschtags von vornherein verzichtet. Dies zu regeln ist Sache des Hausbesorgers/der Hausbesorgerin/der Hausbetreuungsperson sowie der Hausgemeinschaft.

Nach durchgeföhrtem Waschtag sind die Waschküche und deren Einrichtung gründlich zu säubern, die Geräte gut auszuspülen und Ansätze von Lauge oder Schmutz in geeigneter Weise zu entfernen. Am Ende des Waschtags ist die Waschküche samt Einrichtung an den Hausbesorger/die Hausbesorgerin/die Hausbetreuungsperson bzw. an den/die laut Wascheinteilung nächsten Benutzer/nächste Benutzerin zu übergeben.

Sollte während des Wasch-, Schleuder- oder Trockenvorganges ein Schaden am Gerät auftreten, so ist unverzüglich abzuschalten und den Hausbesorger/die Hausbesorgerin/die Hausbetreuungsperson bzw. die Gebäudeverwaltung der Vermieterin zu verständigen, welche dann weitere Maßnahmen veranlasst.

Die Waschküchentüre ist während des Waschvorgangs geschlossen zu halten. Das Waschen von Wäsche hausfremder Personen ist grundsätzlich untersagt. Stark verschmutzte Berufswäsche, Schuhe, Teppiche, u.dgl. dürfen in der Gemeinschaftswaschmaschine nicht gewaschen werden. Das Waschen von Teppichen ist grundsätzlich untersagt.

Die Wäsche darf am eingeteilten Waschtag nur an den hierzu bestimmten Plätzen zum Trocknen aufgehängt werden, wobei die Einteilung der Hausgemeinschaft vorbehalten bleibt. In Stiegenhäusern sowie in den Wohnungen ist das Wäschetrocknen nicht gestattet. Auf Balkonen und Loggien ist das Wäscheaufhängen nur bis Brüstungshöhe zulässig.

## **VI. Sonstige Bestimmungen**

1. Im Einvernehmen und mit schriftlicher Genehmigung der Gebäudeverwaltung der Vermieterin kann der Mieter/die Mieterin im Bereich der Terrassen gegebenenfalls geringfügige Teile der Grünanlage beanspruchen, wobei die Details dieser Nutzung nach schriftlichem Antrag durch den Mieter/die Mieterin von Seiten der VERMIETERIN individuell und schriftlich festgelegt werden.
2. Bei Vorhandensein einer Aufzugsanlage erfolgt die Benützung derselben in jedem Fall auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Sollten im Zusammenhang mit Unfällen jeglicher Art Sachschäden entstehen, so verzichtet der Mieter/die Mieterin – insbesondere der Vermieterin gegenüber – auf Schadenersatzansprüche, es sei denn, dass die Vermieterin vorsätzliches und/oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.
4. Vorhandene Personenaufzüge werden von der Vermieterin sachgemäß in Betrieb gehalten. Störungen sind unverzüglich dem Hausbesorger/der Hausbesorgerin/der Hausbetreuungsperson, dem Aufzugwart bzw. der Gebäudeverwaltung der VERMIETERIN zu melden.
5. Vorhandene Zentralheizungsanlagen werden, soweit es die Außentemperatur erfordert, sachgemäß in Betrieb gehalten. Eine selbsttätige Veränderung von Größe und Anzahl der Heizkörper in der Wohnung durch den Mieter/die Mieterin ist nicht gestattet.
6. In der Zeit zwischen 1. Mai und 1. Oktober besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beheizung. Ausnahmeregelungen können durch die Mehrheit der Hausgemeinschaft in Abstimmung mit der Gebäudeverwaltung der VERMIETERIN getroffen werden.
7. Das Aufbewahren leicht brennbarer oder explosiver Flüssigkeiten (Treibstoffe, etc.) sowie von leicht entzündlichen Gegenständen ist verboten. Bei der Lagerung von Heizöl sind die einschlägigen behördlichen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Das Zerkleinern von festen Brennstoffen (z.B. Holz hacken) in der Wohnanlage oder im Wohnhaus ist untersagt.
8. Das Abstellen von Motorfahrzeugen in überdachten Eingangsbereichen und im Haus ist verboten.
9. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierfür gekennzeichneten Flächen auf eigene Gefahr gestattet.
10. Hauseingangstüren sowie Keller- und Dachbodentüren sind geschlossen zu halten.
11. Das Spielen der Kinder in den Sandspielkästen und auf allen aufgestellten Spielgeräten sowie auf allen vorgesehenen Spielflächen ist auf eigene Gefahr gestattet. Die Vermieterin haftet keinesfalls für Unfälle aus der Benützung der Spielanlagen.
12. Das Fußballspielen ist in allen Bereichen der Liegenschaft strengstens untersagt.
13. Veränderungen an Feuerstätten nebst Abzugsrohren sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin und unter Beachtung der behördlichen Vorschriften zulässig. Der Mieter/Die Mieterin hat für die regelmäßige und rechtzeitige Reinigung des Ofens auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
14. Die Ausfolgung von Haustürschlüsseln an hausfremde Personen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Vermieterin gestattet. Die Überschreitung dieser Vorschriften kann zum kostenpflichtigen Auswechseln der Schlosser und Schlüssel führen.
15. Verliert ein Mieter/eine Mieterin den Haus-, Wohnungs- bzw. Hoftorschlüssel oder wird durch Verwendung eines beschädigten Schlüssels oder durch unsachgemäß hergestellte Nachschlüssel das Türschloss (Zylinder) unbrauchbar, so hat der betreffende Mieter/die betreffende Mieterin die Kosten für die Erneuerung des Türschlosses sowie die Kosten für das Auswechseln sämtlicher vorhandener Schlüssel zu tragen.
16. Das Grillen bei offenem Feuer und das Anlegen offener Feuerstellen auf Balkonen, Terrassen, in Eigengärten und allgemeinen Bereichen (z.B. Grünanlage) ist untersagt. Darüber hinaus ist auf die Ortsüblichkeit Rücksicht zu nehmen und dürfen die Mitbewohner/Mitbewohnerinnen in keiner Weise unzumutbar beeinträchtigt werden.

17. In sämtlichen allgemeinen Räumlichkeiten der Wohnanlage (wie z.B. Keller, Kellerräume, Tiefgaragen, Stiegenhaus, Dachboden, etc.) besteht absolutes Rauchverbot.
18. Die Anbringung von Vogelfutterhäuschen usgl. ist nur im Bereich des je eigenen Mietgegenstandes und nur dann gestattet, wenn dadurch weder die Mietbewohner/Mitbewohnerinnen noch die Bausubstanz beeinträchtigt werden.

Geringfügige und zumutbare Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung bleiben der Vermieterin jederzeit vorbehalten, sofern die Änderungen im Sinne des Mietrechts zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung führen.

# LAWOG – Datenschutzerklärung

Version 2021.01

## Bestandnehmer

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig und auch gesetzlich gefordert. Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über den Umgang mit personenbezogenen Daten, wie wir Sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfassen, speichern, verarbeiten, weitergeben und übermitteln. Wir geben Ihnen auch Auskunft über Zweck und Umfang unserer Datenverarbeitungen und informieren Sie über Ihre Rechte.

## 1 Kontaktdaten

### 1a Verantwortlicher

Der Verantwortliche (im weiteren Text als „Wir“ oder „Unser“ bezeichnet) im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die:

LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung  
Garnisonstraße 22  
4021 Linz  
Oberösterreich

Telefonnummer: 0732/9396  
E-Mailadresse: office@lawog.at  
Internet-Adresse: <https://www.lawog.at>

Ihre datenschutzrechtlichen Anfragen richten Sie bitte an:

E-Mailadresse: **datenschutz@lawog.at**

## **2 Datenverarbeitung Bestandnehmerverwaltung**

Die Datenverarbeitung zur Bestandnehmerverwaltung für Wohnungen, Garagen, Stellplätzen und Geschäftslokalen umfasst:

- Bestandnehmerwechsel in eigenen oder verwalteten Bestandsobjekten
- Bestandnehmerverwaltung (Betriebskostenabrechnung, ordentliche Verwaltung, Verrechnungs- und Mahnwesen)

### **2a Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten:**

Zur Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen des geschlossenen Vertragsverhältnisses im Umfang der Verwaltung des Objekts (Mietvertrag) oder im Rahmen der Verwaltung des Objekts (Verwaltungsvertrag) für Dritte (Liegenschaftseigentümer bzw. Eigentümergemeinschaft gem. WEG) einschließlich automationsunterstützt für diese Zwecke erstellter und archivierter Textdokumente wie insbesondere die Vorschreibung und Abrechnung der Mietzinse und Vorschreibung und Abrechnung von Leistungen im Zusammenhang mit dem verwalteten Objekt.

Zur Beauftragung eines Inkassobüros (z.B. OKO GesmbH & Co.KG, Linz). Wenn Sie als Mieter oder ehemaliger Mieter nach mehrmaliger Aufforderung (Mahnung) Ihren Zahlungsrückstand nicht begleichen, beauftragen wir ein Inkassobüro zur Einbringung der Forderung.

Für ein internes Ticketsystem zur Abwicklung Ihrer telefonischen Anfragen.

### **2b Welche Daten werden verarbeitet**

#### **Bestandnehmerwechsel**

Falls Ihre neubezogene Wohnung mit Fernwärme versorgt wird, werden Ihr Name und Ihre Adresse dem FernwärmeverSORGER zur Abrechnung übermittelt.

Namen und Adresse für einzugsbegleitende Institutionen (z.B. Wohnen im Dialog), die in bestimmten Gemeinden vom Bestandgeber im Falle eines Bestandnehmerwechsels informiert werden.

Von der Person, die den Bestandnehmervertrag beendet (aus der Wohnung auszieht) werden folgende Daten verarbeitet:

Name und Kontaktdaten der ausziehenden Person  
Name, Kontaktdaten und Bankdaten der kündigenden Person.  
Name, Kontaktdaten für nachfolgende Zustellungen  
Name, Kontaktdaten von Kontakt Personen

Von der Person, die den Bestandnehmervertrag abschließt (in die Wohnung einzieht) werden folgende Daten verarbeitet:

Name, Stammdaten, Kontaktdaten der einziehenden Person  
Name des Partners (Mitbewohners)  
Korrespondenz und Dokumente von der vorausgegangenen Bedarfserhebung und Vergabe in dieser Angelegenheit einschließlich automationsunterstützt erstellte und archivierte Dokumente.

#### **Bestandnehmerverwaltung**

Stammdaten, Kontaktdaten (Name, Adresse, Tel., email, etc.) sowie Daten, die zur Identifizierung und zur Leistungserfüllung aus dem Vertragsverhältnis erforderlich sind (Konto- und Zahlungsdaten, Vertrags- und Objektdaten, Korrespondenz)

Zur effizienten Telekommunikation werden Ihre Telefonnummer, Namen und Adresse von unserer Telefonsoftware für das interne Ticketsystem verarbeitet.

## **2c Empfänger Ihrer Daten**

### **Bestandnehmerverwaltung**

Wir speichern und verarbeiten die uns übermittelten bzw. bekanntgegebenen, personenbezogenen Daten nur zur Leistungserfüllung aus dem Vertragsverhältnis (Mietvertrag, Verwaltungsvertrag), die im Zusammenhang mit der Liegenschaftsverwaltung stehen. Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang soweit es für die Vertragsabwicklung notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein berechtigtes Interesse an der Geschäftsabwicklung beteiligter (Dritter) besteht.

#### Mögliche Empfänger Ihres Namens und Kontaktdaten können sein:

Beauftragte Professionisten/Dienstleister (z.B. Kontaktaufnahme zur Schadens- und Mängelbehebung, Wartungsarbeiten z.B. an Heizanlagen, Änderungen bei Beschriftungen wie Klingeltableau, Schlüsseldienst, Transportfirma im Zuge einer Delegierung, ...)  
Beauftragte Professionisten für Sonderwünsche beim Neubau.  
Beauftragte Vertragspartner (Auftragsverarbeiter) zum Versand von Massenaussendungen (Betriebskostenabrechnungen, Vorschreibungen)  
Banken zum Zweck für Wohnhaussanierungsdarlehensaufnahme für Grundbuchsgesuch  
Potentielle Nachmieter zur Wohnungsbesichtigung  
Vergabestelle zur Benachrichtigung bei Freiwerden einer Wohnung. (z.B. bei Kündigung der Wohnung)  
Meldeamt  
Konfliktbegleitende Institutionen (z.B. Wohnen im Dialog), die in bestimmten Gemeinden vom Bestandgeber in Konfliktsituationen verständigt werden.  
Rechtsvertreter des Bestandgebers und/oder Gerichte zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Bestandgebers (z.B. wenn Ihre Zeugenaussage benötigt wird)  
Vom Bestandgeber angestellte Hausarbeiter oder beauftragte Dritte zur Lösung von Problemen im Objekt.  
Andere Miteigentümer der Liegenschaft oder Eigentümervertretungen (Abrechnung, Willensbildung)  
Versorgungsunternehmen (z.B. Fernwärmе)

#### Mögliche Empfänger Ihres Namens, Kontaktdaten und Geburtsdatum können sein:

Oö. Landesregierung, Abtlg. Wohnbauförderung und Banken im Rahmen der Abwicklung von Darlehen Sondertilgungen.  
Banken ihm Rahmen der Aufnahme von Sanierungsdarlehen  
Rechtsvertreter des Bestandgebers und/oder Gerichte zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Bestandgebers (z.B. wenn Ihre Zeugenaussage benötigt wird)

#### Mögliche Empfänger Ihres Namens, Kontaktdaten, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer können sein:

Rechtsanwalt, Notar, Makler bei Verkauf, Schenkung Verlassenschaft zur Übergabe von Eigentumswohnungen.

#### Mögliche Empfänger Ihres Namens, Kontaktdaten und Ab- und Verrechnungsdaten im Zusammenhang mit Ihrem Bestandvertrag können sein:

Versorgungsunternehmen (z.B. Netzbetreiber, FernwärmeverSORGER) beim Einzug in die und beim Auszug aus der Wohnung.  
Mietervertretungen (Mieterschutz) für Stellungnahmen zur Abklärung offener Verrechnungspunkte.  
Gemeinden oder anderen Institutionen für Beantragung von Hilfsleistungen (z.B. Wohnbeihilfe) oder z.B. Österreichischer Integrationsfonds der Ausfallshaftungen für den Bestandnehmer übernimmt

Inkassobüro zur Anmeldung offener Forderungen (z.B. OKO)  
Wirtschaftsauskunfteien im Falle lang fälliger voraussichtlich uneinbringlicher Forderungen (z.B. CRIF)  
Notar im Fall des Absterbens des Bestandsnehmers zur Klärung der Verlassenschaft.  
Steuerberater und Rechtsvertreter des Bestandgebers oder Bestandnehmers (z.B. bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von Behördenverfahren).  
Soziale Einrichtungen und Förderungseinrichtungen (Institutionen, Vereine), die den Bestandnehmer finanziell unterstützen. (Kautionshaftung, Ausgleich des Mietenrückstands, ...)  
Im Falle einer Delogierung Behörden, Gerichte, Versorgungsunternehmen.  
Bevollmächtigte Makler und Notare im Zusammenhang mit dem Verkauf von Eigentumswohnungen Ihres Mandanten (z.B. offene Darlehensstände)  
Wirtschaftsprüfer (Revision vom Verband gemeinnütziger Wohnbauvereinigungen)  
Von der Wohnungseigentümergemeinschaft neu bestellte Hausverwaltung im Rahmen der Kündigung und Übergabe von Verwaltungsagenden.  
Polizei, Finanzpolizei für Ermittlungen

Ihre Daten werden zu Zwecken der Datensicherheit (Backup) oder Testzwecken (Funktionalitätsprüfung, ...) an hausinterne IT-Systeme, im möglichen Falle einer Problematik, die ganze Datenbanken betrifft auch an unserer vertragsgebundenen IT-Partner (z.B. CP-Immo) übermittelt.

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nicht an konzernfremde Dritte, bis auf die oben angeführten Ausnahmen, in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, veräußert oder anderweitig vermarktet.

#### **2d Wie lange speichern wir Ihre Daten:**

Die personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung oder Auflösung des Bestandsvertrags benötigt werden, werden nach Ablauf des Zwecks unverzüglich, spätestens zum Ablauf der für uns geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, verarbeitet und danach gelöscht.

Die personenbezogenen Daten der Personen die keine Wohnung zugewiesen bekommen, werden weiterhin im Rahmen des Interessentenmanagements gespeichert, jedoch nach Wegfall des Zwecks oder gemäß Ihres Wunsches unverzüglich, spätestens zum Ablauf der für uns geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, verarbeitet und danach gelöscht.

#### **2e Rechtsgrundlage:**

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten auf Basis des Art 6 Abs1 lit b, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Um Rechtsansprüche durchzusetzen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Basis Art 6 Abs 1 lit f in unserem berechtigten Interesse.

### **3 Datensicherheit – Integrität und Vertraulichkeit:**

Zahlreiche, von uns umgesetzte und laufend verbesserte technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schützen Ihre Daten vor Manipulation, Verlust, Zerstörung und Zugriff Dritter und gewährleisten die Integrität und vertrauliche Behandlung Ihrer Daten.

Unsere Mitarbeiter und unsere Dienstleistungsunternehmen sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

## **4 Profiling**

Ihre, von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nicht durch automatisierte Verarbeitung bewertet oder analysiert. Es gibt kein Profiling im Sinne des Art 4 Z 4 DSGVO.

## **5 Ihre Rechte**

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte gemäß DSGVO bitten wir Sie Ihre Anfragen an

**datenschutz@lawog.at**

zu richten.

Für Ihr Recht auf Auskunft benutzen Sie bitte das von uns vorbereitete Formular „Ansuchen um Auskunft gemäß Art 15 Datenschutzgrundverordnung“

Gemäß DSGVO haben Sie als betroffene Person folgende Rechte:

### **5a Auskunftsrecht**

Sie können Auskunft verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten.

Damit die Auskunft sicher nur Ihnen erteilt wird, kann es erforderlich sein, dass wir Ihre Identität in geeigneter Form nachprüfen.

Liegt eine solche Verarbeitung vor, können Sie von dem Verantwortlichen über folgende Informationen Auskunft verlangen:

- (1) die Zwecke, zu denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (2) die Kategorien von personenbezogenen Daten, welche verarbeitet werden;
- (3) die Empfänger bzw. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offengelegt werden;
- (4) die geplante Dauer der Speicherung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder, falls konkrete Angaben hierzu nicht möglich sind, Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer;
- (5) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, eines Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- (6) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- (7) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden;
- (8) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

Gemäß Art 15 Z 3 stellen wir Ihnen eine Kopie der personenbezogenen Daten der betreffenden Verarbeitung zur Verfügung. Für jede weitere Kopie oder Bearbeitung eines Auskunftsbegehrens innerhalb von 1 Jahr behalten wir uns eine Bearbeitungsgebühr auf Grundlage der Verwaltungskosten vor.

## **5b Recht auf Berichtigung**

Sie haben das Recht unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung haben Sie das Recht die Vervollständigung unvollständiger Daten, auch mittels einer ergänzenden Erklärung zu verlangen.

## **5c Recht auf Löschung**

Gemäß den Kriterien des Art 17 DSGVO haben Sie das Recht die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern einer der folgenden Gründe vorliegt:

- (1) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die Sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- (2) Sie widerrufen Ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- (3) Sie legen gem. Art. 21 Abs. 1 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Sie legen gem. Art. 21 Abs. 2 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- (4) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- (5) Die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- (6) Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Art. 8 Abs. 1 DSGVO erhoben.

Die Löschung erfolgt in Abhängigkeit der technisch, organisatorischen Umsetzungsmöglichkeiten unverzüglich, beziehungsweise bei Vorliegen von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach Ablauf dieser Fristen unverzüglich.

## **5d Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Gemäß dem Art 18 DSGVO haben Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Diese personenbezogenen Daten werden abgesehen von Ihrer Speicherung ab dem Einschränkungsantrag nur mehr mit individueller Einwilligung bzw. zur Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen verarbeitet.

## **5e Recht auf Datenübertragbarkeit**

Sie haben das Recht, wenn technisch machbar, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form, beispielsweise im CSV-Format zu erhalten und wenn technisch machbar auch an einen anderen Verantwortlichen übertragen zu lassen.

## **5f Widerspruchsrecht**

Dient die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheit der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen kann, haben Sie gemäß Art 21 DSGVO das Recht, gegen die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen.

Gegen die Datenverarbeitung zum Zweck der Direktwerbung können Sie jederzeit Widerspruch mit Wirkung für die Zukunft erheben.

## **5g Beschwerderecht**

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfes haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts.

Für Österreich ist das:

Österreichische Datenschutzbehörde  
Barichgasse 40-42  
1030 Wien

Telefon: +43 1 52 152-0  
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

#### **5h Widerruf einer Einwilligung**

Beruht die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung haben Sie das Recht diese jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.